

Vortrag - ambulanten Sozialer Dienst NRW am 19.01.2011 in Mannheim

Thema – ambulanter Sozialer Dienst NRW – weiterhin beim Landgericht

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Im Folgenden werde ich versuchen einen kleinen Überblick über die Situation des ASD in NRW zu geben. Ich will aber ausreichend Zeit lassen für Fragen und den Austausch anschließend, damit sie auch das mitnehmen können, was sie tatsächlich interessiert.

Zu Beginn einige Infos zu meiner Person. Ich bin seit 1978 als Bewährungshelfer im Landgericht Siegen tätig, hatte zuvor in der JVA Frankfurt – Höchst mein Anerkennungsjahr gemacht und bin seitdem in diesem Berufsfeld tätig.

Ab 1998 war ich Sozialarbeiter in der Führungsaufsichtsstelle, bis ich 2005 Koordinator, dann mit der Strukturreform im Juni 2008 zum Leiter des ASD in dem Landgericht Siegen bestellt wurde.

Derzeit sind dort 18 Fachkräfte sowie 6 Kanzleikräfte beschäftigt.

Ich will zu Beginn in kurzen Worten die Entwicklung der Bewährungshilfe in NRW schildern. Mitte der 1950-er Jahre wurde die Bewährungshilfe in NRW flächendeckend eingeführt, angebunden an die Landgerichte. Es gab viele Dienststellen im Land die mit wenigen Kollegen und Kolleginnen besetzt waren und so entwickelte sich zuerst mit zunehmender Kollegenzahl ein Sprechersystem. Diese Struktur war dem Wunsch der Verwaltung geschuldet, gerade in administrativen Dingen einen Ansprechpartner/in zu haben. Fachlich methodisch gab es keine Vorgaben, hier entstand eine bunte individuelle Vielfalt an Arbeitsweisen, Standards spielten eine untergeordnete Rolle. Es sind Aussagen überliefert von Richtern die zum Ausdruck brachten, dass man diesem Sozialdienst in der Justiz keine Bedeutung zumessen sollte, dass sich die Sache von alleine erledige.

Nun, es kam anders, die damalige Bewährungshilfe entwickelte sich und es wurde mehr Struktur notwendig.

1975 gab es eine Strafrechtsreform in deren Verlauf die Führungsaufsichtsstellen eingerichtet wurden, somit auch eine 1. Funktionsstelle in der Bewährungshilfe. Auch die Gerichtshilfe wurde zu dieser Zeit aus der Taufe gehoben, allerdings bei den Staatsanwaltschaften angesiedelt.

1976 wurde dann das Führungsamt des Koordinators geschaffen, der Ansprechpartner der Verwaltung war, aber nur über einen stark eingeschränkten Aufgabenkatalog im Vergleich zum heutigen Leiter verfügte. Insbesondere hatte er keine Vorgesetztenfunktion.

Man kann seine Tätigkeit mit den Worten einer Strafrichterin beschreiben die wie folgt formulierte:

Der/die Koordinatorin ist für alles verantwortlich, hat aber nichts zu sagen.

In den Jahren 1970 bis 2008 gab es zu dem Koordinatoren-Modell noch eine Parallelstruktur durch die Landesarbeitsgemeinschaft, die oftmals eher Gehör in dem Ministerium fand als die Koordinatoren.

Auch unter den Koordinatoren eines großen Bundeslandes gab es keine strukturierte Vernetzung, auch keine obligatorischen Dienstbesprechungen in den Oberlandesgerichten oder dem Ministerium. Weiterhin gab es keine Vorbereitung auf dieses Amt, also das Instrument der Personalentwicklung fehlte.

Hinzukam, dass in den ersten Jahren der Einführung des Koordinators das Amt aus der Kollegenschaft stark kritisch gesehen wurde, und ein konstruktives Miteinander sich erst im Laufe der Jahre herausbildete.

Soviel holzschnittartig zu dem Vorläufer des heutigen Leiters/in des ambulanten Sozialen Dienstes.

Über die aktuelle Situation werde ich aus der Sicht des Leiters eines ASD berichten.

Seit Juni 2008 gibt es den ambulanten Sozialen Dienst in NRW. Er setzt sich zusammen aus den 3 Fachbereichen

Bewährungshilfe
Führungsaufsicht und
Gerichtshilfe

Die Gerichtshilfe, die wie erwähnt zuvor bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt war, wurde nun den Landgerichten zugeschlagen.

Dies gab Probleme unterschiedlicher Art im Lande. Z.B. waren die Beurteilungen der Gerichtshelfer **und Gerichtshelferinnen um einige Noten besser als die der Bewährungshelfer/innen** und so musste nun eine Anpassung der Noten erfolgen mit der Folge, dass Klagen gegen die Zurücksetzung eingereicht wurden und sich Beförderungen entsprechend verzögern.

Außerdem fand der Wechsel des Dienstherrn nicht die ungeteilte Akzeptanz der Gerichtshelfer/innen, sodass hier ein Zusammenwachsen erfolgen musste. Dies geschah und geschieht über die Einrichtung von Mischarbeitsplätzen, eine Herausforderung für beide Dienste, sowohl der Gerichtshelfer/innen und auch der Bewährungshelfer/innen.

Folie 2

Schauen wir uns nun einmal die AV an, die die Grundlage der Veränderungen in NRW ist. Die ganze AV wäre ein Thema für sich, ich beschränke mich auf die wesentlichen Veränderungen, die den Leiter, den vormaligen Koordinator betreffen.

- **Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz**
- **in Nordrhein-Westfalen**
- **- AV d. JM vom 25. Februar 2008 (4260 - III. 1) -**
- **gültig ab 01.06.2008**

Leitung des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz

- Die Leiterin oder der Leiter der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz und die Gruppenleiterinnen und –leiter nehmen Führungsaufgaben wahr. Sie sind Vorgesetzte (§ 3 Abs. 5 LBG) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz. Ihnen sind neben ihrer originären Tätigkeit insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

§3(5) Vorgesetzter ist, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung.

- Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine dem Umfang der Leitungsaufgaben entsprechende anteilige Freistellung von den sonstigen Aufgaben der Leiterin oder des Leiters der Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz sowie der Gruppenleiterinnen und – Leiter.

Grundsätzlich ist hier darauf hinzuweisen, dass der frühere Koordinator durch einen Vorgesetzten oder eine Vorgesetzte abgelöst wurde. Die ungesicherte Stellung des Koordinators wurde nun in eine Vorgesetztenposition verändert. Ab 20 Fachkräften gibt es einen Gruppenleiter, der dann genau wie der Leiter eine Freistellung für Leitungsaufgaben bekommt. Leider sind die Präsidenten/innen bezüglich der Freistellung nicht immer einer Meinung, so dass in NRW die unterschiedlichsten Konstellationen zustande kommen. Die meisten Leiter auch größerer Dienststellen beschränken ihre Freistellung auf 90%, damit sie noch in der sozialarbeiterischen Tätigkeit im geringen Umfang verbleiben.

Schauen wir uns einmal an, welche Tätigkeiten davon erfasst werden.

Folie 3

Aufgabenbereiche

Mitwirkung bei der Einstellung neuer Fachkräfte und Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen

Regelung der Anleitung neuer Fachkräfte

Geschäftsverteilung der Fachkräfte und der Servicekräfte

Regelung der Zuteilung von Praktikantinnen und Praktikanten

fachliche Beratung

Mitwirkung bei Beurteilungen

Mitwirkung bei Geschäftsprüfungen

Führung der Jahresgespräche

Durchführung von Dienstbesprechungen

Regelung von Urlaub, Sprechstunden, Bereitschaftsdiensten und Vertretungen

Bedarfsermittlung, Mitwirkung und Unterstützung bei der Umsetzung

Einzelfall übergreifender Angebote und Aufgaben

Regelung der Zusammenarbeit mit Behörden, öffentlichen Stellen und Einrichtungen

Mitwirkung bei der Bearbeitung fachlicher Angelegenheiten durch die Mittelbehörden

Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsstandards

Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
(siehe auch XI. Geschäftsgang).

Folie 4

JM NRW Düsseldorf

Fachabteilung für den ambulanten Sozialen Dienst

OLG Hamm OLG Köln OLG Düsseldorf

Jeweils ein Dezernat für den ambulanten Sozialen Dienst

19 Landgerichte

Präsident/in Landgericht

Dezernenten/innen Leiter/innen der FAST

Leiter/innen des ASD Verwaltung

Gruppenleiter/in ab 20 Fachkräfte

Fachkr. BwH Fachkr. FA Fachkr. Ger.hilfe

Kanzleidiensnt

Insgesamt ca. 700 Fachkr.

IV. Organisation des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Nordrhein-Westfalen

Der ambulante Soziale Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen besteht aus den Fachbereichen der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe. Er ist organisatorisch den Landgerichten angegliedert. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung als Fachkraft ergeben sich aus der Laufbahnverordnung (§§ 32 bis 35 LVO). Darüber hinaus sollten die

Bewerberinnen und Bewerber Erfahrungen in der Menschenführung besitzen. Die Aufgaben des ambulanten Sozialen Dienstes werden in der Regel von Beamten/innen wahrgenommen. **Als Bindeglied zwischen den einzelnen Fachbereichen und der Verwaltung fungiert d. Leiter/in des ambulanten Sozialen Dienstes bzw. d. Gruppenleiter/in, d. neben ihren organisatorischen Aufgaben auch Aufgaben als Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes wahrnimmt.** Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt d. Präsidenten/in des Landgerichts.

Ich möchte nun ein Thema aufgreifen, dass sicherlich entscheidend ist für die Entwicklung des ASD in der Justiz NRW. Es geht darum, dass durch die neue AV natürlich die Lage sich nicht umgehend verändert. Es gab bisher kein Vakuum in der Justizverwaltung, alles war irgendwie geregelt, aber eben vieles über die Köpfe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer hinweg. Es gab und gibt den Dezernenten/in, die Geschäftsleiter und die Mitarbeiter der Verwaltung der Landgerichte.

Die Abläufe waren geregelt und nun muss vieles an den Leiter/in zurückgegeben werden. Das wird aber erfahrungsgemäß nicht automatisch zurückgegeben, sondern es muss zurückgeholt werden, auch gegen Widerstände.

Für die Positionierung des ASD in der Justiz erachte ich dies als eine fundamentale Aufgabe der Leitung des ASD, und es betrifft gerade die 1. Generation der Leiter/innen, die hier diese Kernerarbeit zu leisten haben. Es gilt, den Sozialdienst fest einzubinden in die Struktur der Justiz und zwar als einen eigenständigen Fachbereich innerhalb der Justiz. Und damit habe ich zum Ausdruck gebracht, wohin nach meiner Einschätzung der ASD gehört.

Der Leiter/in sollte auf Augenhöhe mit dem Geschäftsleiter des Landgerichtes angesiedelt sein und die Kompetenzen zu dem/r Dezernenten/in sollten ebenfalls klar abgesteckt sein. Hier müssen die Anliegen der Sozialarbeit gegenüber den Juristen und den Verwaltungsbeamten deutlich vertreten werden.

Nun ist durch diese Organigramm deutlich geworden, dass der ASD eng angebunden ist an die Landgerichte.

Die Dienst und Fachaufsicht obliegt dem/der Präsidenten/in des Landgerichtes, es besteht eine enge Verzahnung mit der Verwaltung. Ich

will hier einige Vorteile aber sicherlich auch einige Nachteile benennen, die dieses System in sich birgt.

Vorteile:

Es kann auf die Infrastruktur der Landgerichte zurückgegriffen werden. Es besteht ein Beschaffungswesen, eine Infrastruktur zur Gebäudeunterhaltung und vieles mehr in der Richtung. Es bedeutet eine enorme Entlastung für den Leiter des ambulanten Sozialen Dienstes, er kann sich dieser Leistungen bedienen und schafft Freiräume für andere Leitungsaufgaben. Ich bitte zu bedenken, dass einige Dienststellen in NRW 50 -70 Fachkräfte beschäftigen. Trotz Gruppenleiter/innen ist hier die Entlastung durch die Verwaltung der Landgerichte eine große Hilfe.

Allerdings ist eine Entwicklung zu beobachten, die die Bedeutung des ASD in der sicherheitspolitischen Betrachtung deutlich erhöht. Gerade die Veränderungen in der Sicherungsverwahrung, Fußfesselproblematik, KURS HEADS ARGUS und andere Sicherungskonzepte im Rahmen der Führungsaufsicht verleihen der Ausstattung und Bedeutung des ASD eine neue Dynamik. Dieser Herausforderung stellt sich der ASD in seiner bestehenden Struktur in NRW und es wird sich zeigen, ob sich diese bestehenden Strukturen bewähren.

Nachteile:

Es gibt lange Entscheidungswege, insbesondere wenn es um Strukturfragen geht, da hier letztlich eine Einigung aller 3 OLG`s erforderlich ist. Zwischenzeitlich wurde bei den OLG`s eine halbe Stelle für einen Bewährungshelfer geschaffen, der zumindest die Sozialarbeitersicht in die Entscheidungen einbringt. Die Leiter der ASD`s treffen sich auf OLG-Ebene vierteljährlich und auf Landesebene einmal jährlich um Impulse und Anregungen an die Entscheider heranzutragen. Wenn ich mir das niedersächsische Modell anschau, wo alles an einer zentralen Stelle angesiedelt ist, beneide ich die Kollegen/innen um die kurzen Entscheidungswege, nehme aber auch zur Kenntnis dass in NRW die Größenverhältnisse etwas anders aussehen.

Im Folgenden möchte ich ganz persönlich als Leiter Themen benennen die immer mehr an Bedeutung gewinnen und mir persönlich wichtig sind.

Folie 5

- Klare Positionierung des ASD innerhalb der Justiz
 - Positionierung des ASD über die Justizgrenzen hinaus
 - Einheitliche Standards im Land
 - Ressourcenorientierter Einsatz der Mitarbeiter
 - Eine klare nicht überbordende Dokumentation
-

helmut.hippenstiel@sdjustiz.nrw.de
www.bewaehrungshilfe-siegen.de

Ich danke ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung